

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
23. JUNI 2023						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schritt OB	Rückpr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

SA Nr. 139

Einj.p.Mail 23.6.2023

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**  
STADTRATSFRAKTION FFB

**Stadt Fürstfeldbruck  
Herrn Oberbürgermeister Christian Götz**

### **Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN stellen wir folgenden Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tübingens zu prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

#### **Begründung:**

Seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervolle Mülleimer machen immer mehr Kommunen Sorgen. Auch in Fürstfeldbruck wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss vom 18.04.2023 über die Themen Nachhaltigkeit und Müllvermeidung diskutiert und in erster Linie auf ganzheitliche Konzepte und Strategien in der Zukunft verwiesen. Gleichzeitig steigen die Entsorgungskosten für volle Mülleimer in der Großen Kreisstadt kontinuierlich an.

Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun aber klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu saubereren Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis. Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbaren Erfolgen bei der Müllvermeidung bzw. dem Einweg-Müll geführt.

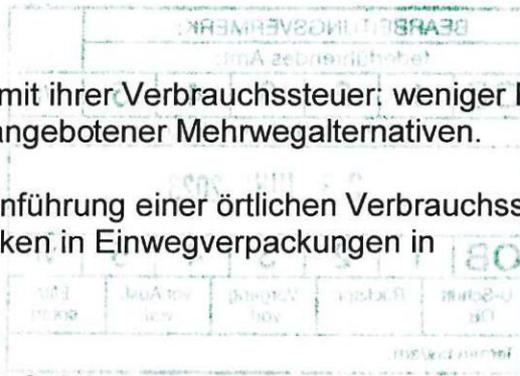
Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg

funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantragen wir hiermit die Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in Fürstenfeldbruck.

Gez. Gina Merkl, Jan Halbauer  
Fraktionsvorsitzende GRÜNE Stadtratsfraktion

Thomas Brückner, Referent für Umwelt und Nachhaltigkeit



## **Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung, Steuergegenstand**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegverpackungen wie Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -besteck.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft;
3. einer Pfandpflicht unterliegen;
4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von dieser beauftragten Person abgegeben werden, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. -besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden.

### **§ 4**

#### **Steuersatz und Bemessungsgrundlage**

Die Steuer beträgt für

- |  |        |
|--|--------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 € |
| 2. jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung    | 0,50 € |
| 3. jedes Einwegbesteckteil   | 0,20 € |

## **§ 5**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Verpackungsarten nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

## **§ 7**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners / der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Tübingen, XX.XX.2019

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. XXX vom XX.XX.2019